Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4966

02. 04. 76

Sachgebiet 7822

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416) und das Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 22. Mai 1975 (BGBl. I S. 1157) sind verschiedene Verfahren neu eingeführt oder wesentlich geändert worden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die kostenrechtlichen Vorschriften an die neue Situation angeglichen. Außerdem müssen die im Tarif des geltenden Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen festgesetzten Kostensätze auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung ausnahmslos neu bewertet werden. In diesem Zusammenhang werden die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen aus der sortenrechtlichen Kostenregelung herausgenommen.

B. Lösung

Für die Amtshandlungen des Bundessortenamts wird ein Gebührenrahmen vorgeschrieben, innerhalb dessen die einzelnen Gebührensätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei den einzelnen Pflanzenarten und der angestrebten Kostendekkung durch Rechtsverordnung bestimmt werden können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Soweit die materielle Regelung der Kostenerhebung in Frage steht, sind Alternativen nicht gegeben. Eine Alternative in der Form wäre es, sowohl im Sortenschutzgesetz als auch im Saatgutverkehrsgesetz jeweils eine Ermächtigung für den Erlaß einer Kostenverordnung aufzunehmen. Eine solche Regelung stößt jedoch, wie auch bisher schon, bei den betroffenen Wirtschaftskreisen auf Widerstand.

D. Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 721 04 — So 10/76

Bonn, den 2. April 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen auf Grund des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), und des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt das Verwaltungskostengesetz.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen innerhalb der in der Anlage enthaltenen Rahmensätze feste Sätze zu bestimmen. Bei Sorten von Weide und von Arten, die auch unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fallen, können die für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes, für die Jahresgebühr und für das Verfahren bei der Jedermannserlaubnis in der Anlage enthaltenen Mindestgebührensätze bis zum zehnten Teil unterschritten werden.

(2) Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann insbesondere die Höhe der Gebühren unterschiedlich nach Gruppen von Arten oder nach der Dauer des Schutzrechts oder des Vertriebsrechts bestimmt werden. Die Gebührensätze sollen so bemessen sein, daß durch das Gebührenaufkommen insgesamt ein Drittel des auf die Amtshandlungen entfallenden Verwaltungsaufwands gedeckt wird.

§ 3

Berechnung der Gebühren in bestimmten Fällen

(1) Die Gebühren für die Prüfung

1. einer zum Sortenschutz angemeldeten Sorte,
2. einer zur Sortenliste angemeldeten oder im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte,
3. auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte,
4. einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte und
5. auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte eines weiteren im Sortenverzeichnis eingetragenen Antragstellers mit der im Sortenverzeichnis eingetragen Sorte

sind für jedes angefangene Prüfungsjahr, bei Unterglasanbau für jeden Vegetationsablauf, zu entrichten. Das Prüfungsjahr beginnt mit Ablauf der vom Bundessortenamt für die Einsendung des für die Prüfung erforderlichen Vermehrungs- oder Saatguts bestimmten Frist.

(2) Sind bei einer Sorte Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erfoderlich, so kann das Bundessortenamt für diese Prüfungen Gebühren in Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwands, jedoch höchstens bis zum Fünffachen der in der auf Grund des § 2 erlassenen Rechtsverordnung für die jeweiligen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren erheben. In diesem Fall ist der Gebührenschuldner vor Beginn der Prüfungen zu hören.

(3) Die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte sind während der Dauer der Eintragung der Sorte oder des weiteren Erhaltungszüchters in der Sortenliste für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Eintragung folgt. Bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung ist der Zeitpunkt der Eintragung der Sorte maßgebend.

§ 4

Auslagen

Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

§ 5

Ermäßigung der Kosten

(1) § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes ist bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte, einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte oder der Merkmale der Sorte eines weiteren im Sortenverzeichnis eingetragenen Antragstellers nicht anzuwenden.

(2) Die Einspruchsgebühr oder die Widerspruchsgebühr entfällt, wenn der Einspruch oder der Widerspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. Sie kann jedoch auch bei Erfolg des Einspruchs oder Widerspruchs ganz oder teilweise erhoben werden, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

Wegfall der Kosten bei erfolgreich eingelegtem Rechtsmittel in Sortenschutzsachen

Hat das gegen eine Entscheidung des Beschlußausschusses oder des Patentgerichts eingelegte Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, so werden auf Antrag auch die Einspruchsgebühr für das der Beschwerde zugrunde liegende Einspruchsverfahren und die erhobenen Auslagen in diesem Einspruchsverfahren ganz oder zu einem entsprechenden Teil erstattet.

§ 7

Jahresgebühr und Überwachungsgebühr in besonderen Fällen

In den Fällen des § 18 Satz 2 und des § 57 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühr die Jahre mitgezählt, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 71 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer Sorte.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Auf Grund dieses Gesetzes geänderte Jahresgebühren und Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte werden vom 1. Januar 1977 an, geänderte Prüfungsgebühren vom Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Prüfungsjahrs an erhoben; die Zahl der für die Jahresgebühr anzurechnenden Schutzjahre und der für die Gebühr für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte zugrunde zu legende Zeitpunkt der Eintragung in die Sortenliste bleiben unberührt. Für andere Amtshandlungen des Bundessortenamts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind oder von Amts wegen vor diesem Zeitpunkt vorzunehmen waren, sind die Kosten nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.

(2) Sind Amtshandlungen des Bundessortenamts, für die nach den bisherigen Vorschriften Kosten nicht festgesetzt waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden oder waren sie vor diesem Zeitpunkt von Amts wegen vorzunehmen, so werden wiederkehrende Gebühren vom Beginn des Prüfungsjahrs oder des Vegetationsablaufs an erhoben, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt. Andere Kosten werden nicht erhoben.

§ 9

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen".

2. Abschnitt I wird aufgehoben; die Überschriften „Abschnitt II Gebühren des Patentgerichts" und „Abschnitt III Schlußbestimmungen" werden gestrichen; die §§ 9 bis 11 werden §§ 1 bis 3.

3. Der neue § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Im übrigen sind §§ 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) anzuwenden."

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Tarif

	DM
1. Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses beim Bundessortenamt (§ 25 Abs. 3, § 44 des Sortenschutzgesetzes)	200
2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts (§ 25 Abs. 4 Satz 1, § 44 des Sortenschutzgesetzes)	50."

(2) In § 44 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden die Worte „Zweiten Teil des Tarifs zum" und die Worte „über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie" gestrichen.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 2)

Gebührenrahmen

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
	Sortenschutzgesetz		
100 000	**Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes**		
101 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 32 § 39	400 bis 600
102 000	Prüfung einer Sorte	§ 36	
102 100	auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit oder Übernahme des Ergebnisses einer solchen Prüfung von einer anderen Stelle, der Kosten zu erstatten sind Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Vermehrungsgut der Erbkomponenten eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Erteilung des Sortenschutzes oder zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis 800
102 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
102 120	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis 300
110 000	**Jahresgebühr**	§ 19	100 bis 1 500
120 000	**Sonstige Verfahren**		
121 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 11	100 bis 500
122 000	Festsetzung oder erneute Festsetzung der Vergütungen, Bedingungen oder Beschränkungen bei der Jedermannserlaubnis	§ 21 Abs. 7	400 bis 800
123 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Jedermannserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 1	200 bis 400
124 000	Erteilung der Zwangserlaubnis	§ 22	400 bis 800
125 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Zwangserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 2	200 bis 400
126 000	Eintragungen oder Löschungen in der Sortenschutzrolle auf Nachweis	§ 30 Abs. 2 Satz 1	100 bis 200
127 000	Beendigung des Sortenschutzes	§ 20	50 bis 600
128 000	Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen	§ 25 Abs. 3	400 bis 1 200
129 000	Widerspruch gegen Kostenentscheidungen	§ 25 Abs. 4 Satz 2	50 bis 250

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
	Saatgutverkehrsgesetz		
200 000	**Verfahren zur Eintragung einer Sorte in die Sortenliste**		
201 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 55 Abs. 1 § 59 Abs. 1, 2	100 bis 500
202 000	Prüfung einer Sorte	§ 57 Abs. 1, 2	
202 100	auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung) oder Übernahme des Ergebnisses einer solchen Prüfung von einer anderen Stelle, der Kosten zu erstatten sind Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis 800
202 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
202 120	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		50 bis 300
202 200	auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung) *)		400 bis 1 600
202 300	Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, bei Reben *)		
202 310	durch eigene, mit gesondertem Anbau verbundene Prüfung		300 bis 600
202 320	durch eigene Prüfung unter Heranziehung des Anbaus für die Registerprüfung einmalig		400 bis 1 000
202 330	bei Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen einmalig		250 bis 500
210 000	**Überwachung einer Sorte**	§ 68	25 bis 1 000
220 000	**Verfahren zur Verlängerung der Eintragung einer Sorte in der Sortenliste**		
221 000	Antrag auf Verlängerung einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 46 Abs. 2	100 bis 500
222 000	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte Die Gebühr wird nur insoweit erhoben, als Prüfungen durch Anbau durchgeführt oder weiter erforderliche Untersuchungen vorgenommen werden.	§ 57 Abs. 3	200 bis 1 600

*) Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise oder Nutzungsrichtung, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
230 000	**Verfahren zur Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters für eine Sorte**	§ 63 Abs. 1	
231 000	Anmeldung eines weiteren Erhaltungszüchters einschließlich Entscheidung über den Antrag		100 bis 500
232 000	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte		200 bis 800
240 000	**Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung**	§ 68	25 bis 1 000
250 000	**Verfahren zur Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis**		
251 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis oder Zurückweisung der Anmeldung	§ 70 Abs. 2 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2	50 bis 200
252 000	Registerprüfung oder Übernahme des Ergebnisses einer solchen Prüfung von einer anderen Stelle, der Kosten zu erstatten sind Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten in das Sortenverzeichnis eingetragen oder zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.	§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 § 57 Abs. 2	200 bis 800
252 100	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
252 200	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		50 bis 300
253 000	Anmeldung eines weiteren Antragstellers einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	50 bis 200
254 000	Prüfung auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte des weiteren Antragstellers mit der eingetragenen Sorte	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	200 bis 800
255 000	Entscheidung über die Eintragung einer im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte oder eines dort eingetragenen weiteren Antragstellers in die Sortenliste	§ 71 Abs. 3 Satz 3	50 bis 200
260 000	**Sonstige Verfahren**		
261 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 61 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 72 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4	100 bis 500
262 000	Eintragungen oder Löschungen bei Änderungen in der Person eines Eingetragenen in der Sortenliste oder im Sortenverzeichnis	§ 60 Abs. 4 § 72 Abs. 1 Satz 2	100 bis 200

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
263 000	Löschung der Eintragung der Sorte oder eines Erhaltungszüchters oder Antragstellers	§ 62 Abs. 1, 2, 3 § 72 Abs. 2, 3 Satz 1, 2 Nr. 1, 2, 3	50 bis 600
264 000	Löschung der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters oder weiteren Antragstellers	§ 63 Abs. 2 § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	50 bis 600
265 000	Genehmigung für den Vertrieb von Saatgut vor der Eintragung einer Sorte	§ 4 Abs. 3	100 bis 200
266 000	Erklärung über nicht entgegenstehende Hindernisse	§ 12 Abs. 2	100 bis 200
267 000	Widerspruch gegen die Entscheidung eines Sortenausschusses	§ 47 Abs. 2 Nr. 2	400 bis 1 200
268 000	Widerspruch gegen andere Entscheidungen		50 bis 250
	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
300 000	Auszug aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis einschließlich sonstiger Unterlagen, je Sorte		10 bis 40
310 000	Beglaubigungen		5 bis 20
320 000	Auskünfte aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste, dem Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundessortenamts, soweit sie nicht die eigene Sorte betreffen, je Sorte		5 bis 20
330 000	Einsichtnahme, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft		
331 000	in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes sowie in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung, je Sorte		5 bis 15
332 000	in den Prüfungsanbau, je angefangene Stunde		15 bis 35

Begründung

I. Gründe für eine gesetzliche Regelung

In den Entwürfen der Gesetze zur Änderung des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes war je eine Ermächtigung für den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auf dem betreffenden Gebiet vorgesehen. Im Laufe der parlamentarischen Behandlung der Entwürfe wurde jedoch entschieden, die Kostenregelung beim Bundessortenamt auch weiterhin durch Gesetz vorzunehmen. Da durch die genannten Änderungsgesetze neue Tatbestände, insbesondere die Einführung des Sortenverzeichnisses im Saatgutverkehrsgesetz, geschaffen worden sind und die im Tarif des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen festgesetzten Kostensätze auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung ausnahmslos neu bewertet werden müssen, ist es angezeigt, anstelle eines Änderungsgesetzes ein neues Gesetz zu erlassen. In diesem Zusammenhang werden auch die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen aus der sortenrechtlichen Kostenregelung herausgenommen. Sie waren erst im Verlauf der Beratung des Kostengesetzes vom 20. Mai 1968 in das Gesetz aufgenommen worden und stellten auch bisher schon an dieser Stelle einen Fremdkörper dar.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf denselben Vorschriften des Grundgesetzes, die die Kompetenz für das Sortenschutzgesetz und das Saatgutverkehrsgesetz enthalten (Artikel 74 Nr. 1, 11, 17 und 20), da die Kostenregelung nur der Durchführung der materiellen Regelungen dient, die in den genannten Gesetzen und deren Änderungsgesetzen der bundeseigenen Verwaltung vorbehalten sind.

III. Kosten

Das Gebührenaufkommen des Bundessortenamtes hat sich seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes wie folgt entwickelt:

1969 = 1 350 000 DM

1970 = 1 640 000 DM

1971 = 2 100 000 DM

1972 = 1 720 000 DM

1973 = 1 570 000 DM

1974 = 1 640 000 DM.

Der Haushalt des Bundessortenamts ist in der gleichen Zeit von rund 4,6 Millionen DM auf rund 9,2 Millionen DM angestiegen. Demzufolge ist das zur Zeit der Beratung des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen im Frühjahr 1968 vorgegebene Ziel, das Gebührenaufkommen des Bundessortenamts auf 1 750 000 DM anzuheben, nur in den Jahren 1971 und 1972 erreicht worden. Andererseits ist infolge der Ausgabensteigerung der jährliche Zuschußbedarf für das Bundessortenamt stärker angestiegen als ursprünglich angenommen (1973 = 6,82 Millionen DM anstatt der vorausgeschätzten 3,76 Millionen DM).

Um die vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages als Leitlinie genannten Deckung der Ausgaben zu etwa $^1/_3$ durch Gebühreneinnahmen zu verwirklichen, müßten die bisherigen Gebührensätze allgemein etwa verdoppelt werden. Da jedoch die Entwicklung der An- und Abmeldungen beim Bundessortenamt in der Vergangenheit gezeigt hat, daß die Wirtschaft bei den einzelnen Arten auf die Gebührenhöhe unterschiedlich reagiert, können die Gebührensätze nicht linear angehoben werden. Auch hat sich gezeigt, daß zwischen den einzelnen Arten wegen unterschiedlicher Belastbarkeit stärker differenziert werden muß.

Die Durchführung des neuen Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt verursacht weder dem Bund noch den Ländern und Gemeinden neue Kosten. Der Bundeshaushalt würde vielmehr durch das zu erwartende höhere Gebührenaufkommen relativ entlastet werden. Bei einer Verdoppelung der Kosten würde auf die betroffenen Wirtschaftskreise eine zusätzliche Kostenbelastung in Höhe von etwa 1,5 Millionen DM zukommen, die sich wegen der Weitergabe der Kosten an den Saatgutverbraucher mindestens in dieser Höhe auf die Preise auswirken würde. Im Durchschnitt dürfte dies jedoch nur zu einer Anhebung der Saat- und Pflanzgutpreise von weniger als 1 % führen.

Die Kosten, die den betroffenen Wirtschaftskreisen durch die Neuregelung erwachsen, werden jedoch nicht ohne Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges bleiben. Dies gilt insbesondere für den Saatgutverkehrsbereich im Verhältnis zu der Saatgutwirtschaft der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Seit der Anwendung der Gemeinsamen Sortenkataloge ist die Freizügigkeit im Saatgutverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend hergestellt. Unterschiede in der Kostenbelastung für die Sorteneintragung und die Saatgutanerkennung sind deshalb von wesentlichem Einfluß auf die Konkurrenzkraft der Saatgutwirtschaften der einzelnen Staaten. Für das vorliegende Gesetz und insbesondere für die spätere Anwendung der darin enthal-

tenen Vorschriften können sich hieraus Interessenkonflikte ergeben zwischen dem aus Haushaltsgründen anzustrebenden höheren Gebührenaufkommen einerseits und der zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Saatgutwirtschaft notwendigen Anpassung der Kostenhöhe an das Kostenniveau in anderen Staaten andererseits.

Für den Sortenschutz stellt sich wegen seiner Beschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit nicht unmittelbar. Zu hohe Gebühren in diesem Bereich können jedoch — insbesondere bei umsatzschwachen Arten — das Interesse am Sortenschutz weitgehend zum Erliegen bringen, weil ihnen möglicherweise keine ausreichenden Lizenzeinnahmen gegenüberstehen. Insofern muß für die einzelnen Arten ein tragbarer Kompromiß gefunden werden, um nicht durch die Kostenregelungen den Zielen des Sortenschutzgesetzes zuwiderzuhandeln. Bei einem Vergleich mit den anderen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angehörenden Staaten ergibt sich, daß die bisherigen Gebühren des Bundessortenamts bereits vielfach über dem Durchschnitt lagen. Bei einer Verdoppelung werden die deutschen Gebühren nahezu für alle Arten die Spitze der Gebührenskala einnehmen.

IV. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Kosten

In dieser Vorschrift ist der Grundsatz verankert, daß für die Erhebung von Kosten für die Tätigkeit des Bundessortenamts auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes und des Sortenschutzgesetzes das Verwaltungskostengesetz gilt, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden. Solche Sonderregelungen sind vor allem deshalb notwendig, weil sich eine Reihe von Tätigkeiten des Bundessortenamts nicht in den Rahmen normaler Verwaltungstätigkeit einordnen läßt.

Zu § 2 — Gebühren

Die Gebührentatbestände sind im einzelnen in der Anlage des Gesetzes aufgeführt. Sie entsprechen weithin den bisherigen Tatbeständen. Im Hinblick darauf, daß das Gesetz nur eine Rahmenregelung enthält, werden jedoch einige früher getrennt aufgeführte Tatbestände zusammengefaßt. Außerdem müssen als Folge neuer Regelungen im Sortenschutzgesetz und im Saatgutverkehrsgesetz verschiedene neue Gebührentatbestände eingeführt werden. Bei der Festsetzung der einzelnen Gebührensätze durch Rechtsverordnung kann den Besonderheiten bei den einzelnen Arten innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Rahmensätze ausreichend Rechnung getragen werden. Auch ist es bei einer derartigen Regelung eher möglich, etwaige Änderungen des Prüfungsumfangs bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren zu berücksichtigen.

Das Nähere zum Gebührenrahmen enthält Abschnitt V dieser Begründung.

Zu § 3 — Berechnung der Gebühren in bestimmten Fällen

Die in Absatz 1 getroffene Regelung ist gegenüber der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 20. Mai 1968) materiell nicht verändert; es sind lediglich redaktionelle Anpassungen an den neuen Wortlaut der zugrunde liegenden Gesetze vorgenommen worden. Außerdem ist der neue Tatbestand der Prüfung der in das Sortenverzeichnis eingetragenen Sorten mit berücksichtigt.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung ist erforderlich, um Fälle zu erfassen, in denen über die Schutzerteilung oder die Eintragung in die Sortenliste nur entschieden oder eine Prüfung nach Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis nur vorgenommen werden könnte, wenn umfangreiche und kostspielige Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art durchgeführt werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, mit den Kosten solcher Prüfungen alle Anmelder bei der jeweiligen Art zu belasten. Durch die Verpflichtung, den Gebührenschuldner vorher zu hören, soll diesem die Gelegenheit gegeben werden, selbst zu entscheiden, ob er für die höheren Kosten aufkommen will, oder ob er es vorzieht, die Anmeldung zurückzunehmen.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß die Berechnung der Überwachungsgebühren erst mit dem auf das Jahr der Eintragung der Sorte in die Sortenliste folgenden Jahr beginnt, weil im Saatgutverkehrsgesetz eine dem § 19 des Sortenschutzgesetzes entsprechende Vorschrift fehlt. Die Regelung über die Einstufung einer weiteren Erhaltungszüchtung dient der Sicherstellung der Gleichbehandlung gleicher Tatbestände.

Zu § 4 — Auslagen

Die Regelung ist wegen der Besonderheiten der Verfahren vor dem Bundessortenamt notwendig. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen betreffen hier Verfahrensbestandteile, die wegen ihrer Bedeutung für das Gesamtverfahren nicht als Auslagen mit der möglichen Folge unterschiedlicher Belastung für die einzelnen Anmelder berechnet werden sollten. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind aus Gründen einer gleichen Belastung der Antragsteller in die Regelung des § 3 als Prüfungsgebühren einbezogen.

Zu § 5 — Ermäßigung der Kosten

Da im Vergleichsanbau einzelne Prüfglieder aus anbau- und prüfungstechnischen Gründen vor dem Ende des betreffenden Anbaujahres nicht ausgenommen werden können, kann im Fall einer Rücknahme der Anmeldung keine Ermäßigung der Prüfungsgebühren für das laufende Prüfungsjahr gewährt werden (Absatz 1).

Die Regelung des Absatzes 2 ist gegenüber dem § 7 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 20. Mai 1968 unverändert.

Zu § 6 — Wegfall der Kosten bei erfolgreich eingelegtem Rechtsmittel in Sortenschutzsachen

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Anmelder erst im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht oder nach einer Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof eine Entscheidung zu seinen Gunsten erwirkt. Die Regelung beruht darauf, daß der Beschlußausschuß die Kosten nicht selbst festsetzt. Insofern besteht keine Parallele zum patentrechtlichen Verfahren.

Zu § 7 — Jahresgebühr und Überwachungsgebühr in besonderen Fällen

Diese Vorschrift stellt entgegen der Regelung in § 8 Abs. 3 des Kostengesetzes vom 20. Mai 1968 keine Übergangsregelung mehr dar, sondern berücksichtigt das Hinzutreten neuer Arten durch Änderung des Artenverzeichnisses. Im Hinblick auf die ähnliche Ausgangslage soll diese Regelung künftig auch bei der Einstufung der Überwachungsgebühr der Sorten Anwendung finden, die zunächst im Sortenverzeichnis eingetragen werden.

Zu § 8 — Übergangsregelung

Da die Jahresgebühr, die Gebühr für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte und die Prüfungsgebühr jeweils für ein Jahr — bei den Prüfungsgebühren allerdings mit unterschiedlichen Anfangsdaten — erhoben werden, muß geregelt werden, von welchem Anfangsdatum an die neuen Gebührensätze zu erheben sind. Die Regelung in Absatz 2 wird durch den zeitlichen Abstand zu den Änderungen des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes bedingt, durch die teilweise neue Amtshandlungen veranlaßt worden sind, die bisher kostenrechtlich nicht vorgesehen waren.

Zu § 9 — Änderung von Gesetzen

Absatz 1 enthält auf Grund der Regelung der Kostenerhebung des Bundessortenamts durch dieses Gesetz die notwendige Beschränkung des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen auf die hier in Frage kommenden Gebühren des Patentgerichts. Eine spätere Einbeziehung in das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts ist vorgesehen.

Absatz 2 enthält die Änderung einer Verweisung im Sortenschutzgesetz auf Grund der Regelung in Absatz 1.

Zu § 10 — Berlin-Klausel

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11 — Inkrafttreten

Die Regelung des Inkrafttretens berücksichtigt den Erlaß der nach § 2 erforderlichen Rechtsverordnung.

V. Zum Gebührenrahmen

A. Allgemeines

Durch den bisherigen Tarif, mit dem 1968 neue Wege beschritten wurden, war versucht worden, eine ausgewogene Gebührenverteilung auf den Sortenschutzbereich und den Saatgutverkehrsbereich zu erzielen sowie innerhalb der beiden Rechtsgebiete die Belastung der Züchter durch Kombination von Prüfungsgebühren und Jahresgebühr bzw. Überwachungsgebühr zeitlich angemessen zu verteilen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß diese Konzeption einiger Änderungen bedarf, weil

1. in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Saatgutverkehrsbereich erheblich niedrigere Gebühren erhoben werden; insbesondere erhebt Frankreich und bis auf weiteres auch Belgien keine Überwachungsgebühr;
2. im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bei der Sortenprüfung eine Harmonisierung der Gebühren auf diesem Gebiet unvermeidbar wird;
3. die bisher gemachten Erfahrungen gezeigt haben, daß das Bundessortenamt als Folge der niedrigen Prüfungsgebühren durch Anmeldung nicht vollständig durchgezüchteter und vom Züchter nicht hinreichend vorgeprüfter Sorten in erheblichem Umfang belastet wurde.

B. Die einzelnen Gebührentatbestände und der Gebührenrahmen

Entsprechend einer Empfehlung des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen werden die bisher getrennten Gebühren für Anmeldung einer Sorte und Entscheidung über diesen Antrag zusammengefaßt. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist im Saatgutverkehrsbereich der gleiche Weg eingeschlagen.

Der Gebührenrahmen läßt Gebühren sowohl unter als auch über den bisherigen Gebührensätzen zu.

Für die Prüfungsgebühren ist ein weitgefaßter Gebührenrahmen vorgesehen, um die Besonderheiten bei den verschiedenen Arten ausreichend berücksichtigen zu können. Entsprechend den Darlegungen unter Buchstabe A Nr. 3 dieses Abschnitts ist für eine Verringerung der Prüfungsgebühren kein Raum gelassen. Der neue Gebührentatbestand der Über-

nahme von vollständigen Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnissen einer anderen Stelle in bestimmten Fällen ergibt sich als Folge der Eröffnung solcher Übernahmemöglichkeiten durch die Änderung der zugrunde liegenden Gesetze.

Der Gebührenrahmen für die Jahresgebühr ermöglicht gegenüber der bisherigen Regelung eine wesentlich höhere Staffelung. Ihr steht jedoch auf der anderen Seite eine gewisse Ermäßigung bei den Überwachungsgebühren gegenüber, um wenigstens eine teilweise Angleichung an die Lage in anderen Staaten zu ermöglichen.

Für die übrigen Gebührentatbestände im Sortenschutzbereich muß der Gebührenrahmen höher als bisher festgesetzt werden, um den angestrebten Deckungssatz zu erreichen.

Im Saatgutverkehrsbereich sind im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Sortenverzeichnisses eine Reihe neuer Gebührentatbestände aufgenommen. Der Gebührenrahmen ist so abgesteckt, daß künftig weitere Erhaltungszüchtungen oder Sorten, die über das Sortenverzeichnis in die Sortenliste aufsteigen, nicht besser gestellt sind als die unmittelbar in die Sortenliste eingetragenen Sorten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat gibt zu erwägen, ob es nicht ausreicht, anstelle eines eigenen Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt die Gebührenerhebung aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung in einer Rechtsverordnung zu regeln (vgl. § 2 des Verwaltungskostengesetzes). Das Verwaltungskostengesetz steckt allgemein den Rahmen ab für Kostenverordnungen aufgrund bundesrechtlicher Ermächtigung und erreicht dadurch, daß für die einzelnen Verwaltungsgebiete, Anstalten oder Ämter nicht spezielle Kostengesetze des Bundes erlassen werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Gebührensatzregelung vor, wonach das Bundesgesetz 48 Rahmensätze festlegt, und in einer Durchführungsverordnung die jeweils zu erhebenden Einzelsätze bestimmt werden. Es genügt jedoch, daß der Verordnungsgeber entweder Rahmensätze, innerhalb deren das Bundessortenamt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Gebühr festsetzt, oder feste Gebührensätze festlegt, an die das Bundessortenamt bei der Festsetzung gebunden ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Entwürfe der Gesetze zur Änderung des Sortenschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 7/596) und des Saatgutverkehrsgesetzes (Bundestagsdrucksache 7/597) enthielten jeweils eine Ermächtigung für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und feste Kostensätze vorzusehen (§ 43 a des Sortenschutzgesetzes; § 74 a des Saatgutverkehrsgesetzes). Diese Ermächtigungen wurden im Laufe der Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages gestrichen. Da bei der großen Zahl der Gebührentatbestände eine gesetzliche Regelung mit festen Gebührensätzen nicht als zweckmäßig angesehen wurde, blieb nur der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagene Weg der Festsetzung von Rahmensätzen.